



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. Juli 2013 (12.07)
(OR. en)**

11689/13

**FIN 382
PE-L 53**

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Haushaltsausschusses
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.: 9166/13 FIN 238 – COM (2013) 258 final	
Betr.:	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 zum Gesamthaushaltsplan 2013: Einnahmenübersicht nach Einzelplänen – Ausgabenübersicht nach Einzelplänen – Einzelplan III – Kommission

1. Die Kommission hat dem Rat am 2. Mai 2013 den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 5/2013 übermittelt, der die Inanspruchnahme des EU-Solidaritätsfonds in einer Gesamthöhe von 14 607 942 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und an Mitteln für Zahlungen betrifft.

Mit diesem Vorschlag soll Slowenien, Kroatien und Österreich aufgrund der Überschwemmungskatastrophe vom Oktober und November 2012 finanzielle Unterstützung geleistet werden.

Die entsprechenden Mittel sind unter Artikel 13 06 01 (*Solidaritätsfonds der Europäischen Union – Mitgliedstaaten*) einzusetzen.

2. Der Haushaltsausschuss hat den Kommissionsvorschlag am 23. Mai 2013 geprüft und konnte ihm ohne Änderungen zustimmen.
3. Nach Abschluss der Prüfung ist der Haushaltsausschuss mit qualifizierter Mehrheit ¹ übereingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er dem Rat empfiehlt,
- den unter Nummer 2 dargelegten Standpunkt des Rates zum EHB Nr. 5/2013 festzulegen;
 - den Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2013 in der Fassung der Anlage 1 zu billigen und ihn dem Europäischen Parlament zuzuleiten;
 - den Vorsitz zu beauftragen, die dem Europäischen Parlament zu übermittelnden Haushaltsdokumente zu erstellen und den in Anlage 3 enthaltenen Entwurf eines Schreibens zu billigen;
 - den in Anlage 2 enthaltenen Standpunkt des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen zu lassen.
-

¹ Gegen die Stimme von NL, SE und UK.

ENTWURF

BESCHLUSS

**des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS und des RATES
zur Aufstellung des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 der Europäischen Union für das
Haushaltsjahr 2013**

Das EUROPÄISCHE PARLAMENT und der RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

gestützt auf den Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften ¹,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ²,

¹ ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013 wurde am 12. Dezember 2012 endgültig festgestellt ¹.
- Die Kommission hat am 2. Mai 2013 gemäß Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013 vorgelegt.
- Der Rat hat seinen Standpunkt zu diesem Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans am 15. Juli 2013 festgelegt.
- Das Europäische Parlament hat den Standpunkt des Rates auf seiner Plenartagung vom [...] 2013 gebilligt –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 5 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013 wird in der im Anhang enthaltenen Fassung aufgestellt.

Geschehen zu [...] am [...] 2013

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident*

*Im Namen des Rates der EU
Der Präsident*

¹ ABl. L 66 vom 8.3.2013, S. 1. Berichtigung in ABl. L 134 vom 18.5.2013, S. 21.

BESCHLUSS DES RATES
zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans
Nr. 5 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ¹, insbesondere auf Artikel 41,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013 wurde am 12. Dezember 2012 endgültig festgestellt ².
- Die Kommission hat am 2. Mai 2013 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 vorgelegt –

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

² ABl. L 66 vom 8.3.2013, S. 1. Berichtigung in ABl. L 134 vom 18.5.2013, S. 21.

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013 wurde am 15. Juli 2013 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates eingesehen oder heruntergeladen werden:
<http://www.consilium.europa.eu/>.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 2013

Im Namen des Rates
Der Präsident

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich darf Ihnen mit gesondertem Schreiben den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 für das Haushaltsjahr 2013 ¹ zuleiten, der am 15. Juli 2013 vom Rat festgelegt wurde.

(Schlussformel)

¹ Dok. 11697/13 + ADD 1.